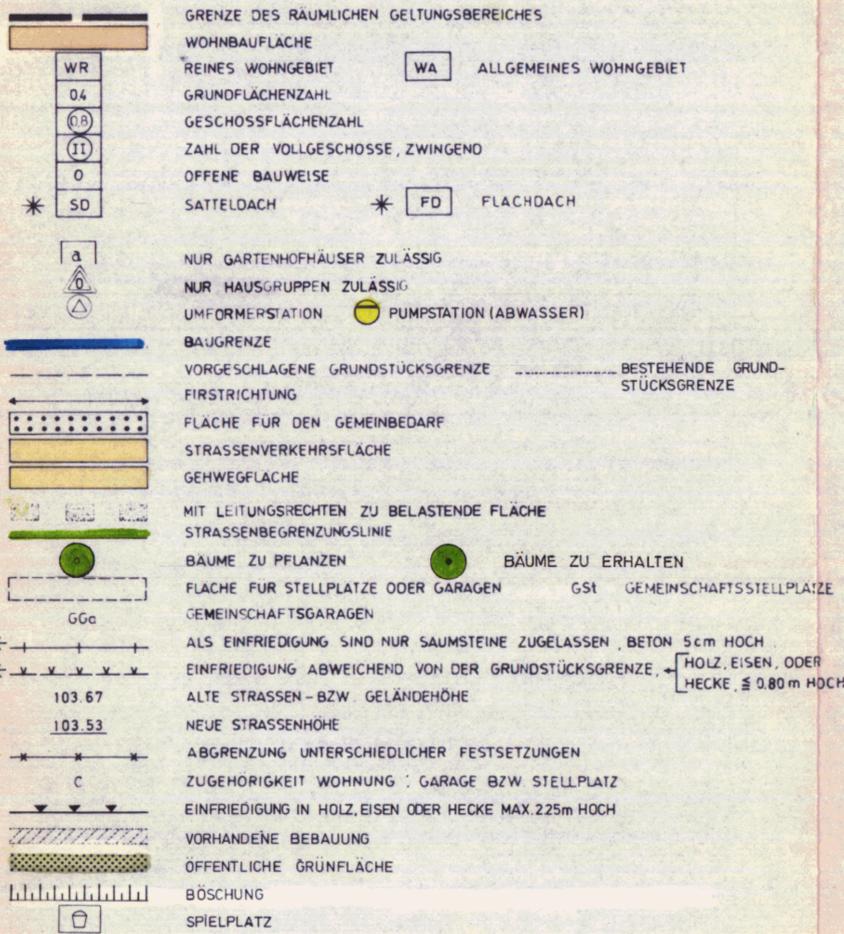


BEBAUUNGSPLAN NR.66/8c FÜR DAS GEBIET ZW. STRASSBURGER RING, DB-STRECKE MA-HD, ALTKIRCHER STR., KOLMARER STR. SOWIE DEN VERBINDUNGSWEGEN FLST. NR. 61425, 61439 UND 61443

-TEILÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE NR.66/8 U. 66/8a (WASSERLOCH U. DREI BÄUME) -

M.1:1000

ERLÄUTERUNG:



SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG.
2. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECKE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.  
(§ 94 UND 111 (2) LBO)
3. REIHEN UND GARTENHOFHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßt WERDEN UND BLEIBEN.
4. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
5. BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG KANN DIE HÖHE DER BAUKÖRPER, GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITT-PUNKT DACHHAUT UND AUSSENKANTE WAND - AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF DIE MITTE DER REIHENHAUSER)  $\leq 6,60$ m BETRAGEN.
- \* 6. DIE DACHNEIGUNG MUSS BETRAGEN: BEI REIHENHAUSERN 35°, BEI GARTENHOFHÄUSERN 30°. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
7. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS 5 BauNVO)
8. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHAUSER SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m, GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE, UND EINER HOHE VON MAX. 2,00 m ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 3 BauNVO)
9. DIE GRUNDFLÄCHE EINER GARAGE DARF DIE ABMESSUNGEN VON 3,00m x 6,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- \* 10. BEI REIHEN- UND GARTENHOFHÄUSERN IST DIE FUSSBODENoberKANTE IM ERDGESCHOSS BEZOGEN AUF DIE GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE (DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS ZU EINER HOHE VON 0,50m ZULÄSSIG.
11. GARTENHOFHÄUSER KÖNNEN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.
- \* 12. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX 0,80m HOCH ZULÄSSIG.

HINWEIS:

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 73 ABS. 1 LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 26.11.1985 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 13.12.1985 rechtsverbindlich geworden.  
Mannheim, den 13.12.1985

Stadt Mannheim  
Bauverwaltungsamt

in Vertretung

*Kühner*  
Kühner  
Stadtbaurat

MANNHEIM, DEN

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

*J. Müller*  
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN

STADTPLANUNGSAMT

*h. J. W. S.*  
STADTBAUDIREKTOR